

## § 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

br. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Gesetz****über die Verwendung der beim Geldumtausch eingezahlten Beträge spekulativer Herkunft.**

**Vom 24. September 1958**

## § 1

Zum Umtausch eingezahlte Beträge, bei denen die zuständigen Prüfungskommissionen der Räte der Kreise gemäß § 9 der Verordnung vom 13. Oktober 1957 über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank (GBl. I S. 603) spekulative Herkunft festgestellt haben, werden entschädigungslos eingezogen.

## § 2

Die eingezogenen Beträge werden dem Nationalen Aulbauwerk der Kreise zugeführt, in denen sie eingezogen wurden.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung über Ausgleichs-  
zahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung  
bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben.**

**Vom 22. September 1958**

Nachdem die sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) ergebenden strukturellen Veränderungen der staatlichen Organe abgeschlossen sind, wird folgendes verordnet:

## § 1

Die Verordnung vom 13. Februar 1958 über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben (GBl. I S. 192) und die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Mai 1958 (GBl. I S. 405) werden aufgehoben.

## § 2

Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik mit Beschäftigten staatlicher Organe Aufhebungsverträge vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, nach denen noch Ausgleichszahlungen zu leisten sind, bleiben diese Aufhebungsverträge rechtswirksam.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen  
Grotewohl Rumpff